



Statuten

der

Sterbe-Kasse Eines Ehrsamem Schlosser-Amtes

zu

N i g a.

Niga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1849.

N 2887.

Der Druck wird unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.
Riga, am 19. März 1849.

Dr. C. E. Napierfsky, Censor.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24621

Einleitung.

Es wurde schon am Oftern=Quartal 1837 beschloffen, daß aus der Amts=Lade des Schlosser=Amtes einem jeden Meister oder dessen Ehefrau, nach deren Absterben, ein gewisses Leichengeld gezahlt werden und die Mitglieder zu dem Ende Beiträge zu leisten haben sollten, welchem Amts=Beschluß zufolge denn auch sofort eine Leichen=oder Sterbe=Kasse des Schlosser=Amtes ins Leben trat, zu welcher die Amts=Meister bisher beige=steuert haben. Da man jedoch eingesehen, daß eine solche Leichen=Kasse nur dann einen gedeihlichen Fortgang haben könne, sobald zur Funda=tion derselben ein angemessener Fond ausgesetzt, eine separate Verwaltung eingeführt und Regeln oder Schragen festgesetzt würden, so wurde vom ganzen Schlosser=Amte beschloffen, nachfolgende Statuten Einem Edlem Amtsgerichte zur Beprü=

fung und weiteren Vorstellung an Einen Hoch-
edlen und Hochweisen Rath, Behufs obrigkeitlicher
Bestätigung, vorzustellen.

Abtheilung I.

**Von der Gründung einer Sterbe-
Kasse des Rigaschen Schlosser-
Amtes.**

§. 1.

Zur bessern Fundation der bisher schon be-
standenen Schlosseramts-Sterbekasse wird das ge-
samte Amt ein Kapital von 400 Rubel S.=
Mze. aufbringen.

§. 2.

Die gegenwärtigen, in dem angeschlossenen
Verzeichniß namentlich aufgeführten Amts-Meister
sind die Stifter dieser Sterbe = Kasse und haben
diese Statuten entworfen.

Abtheilung II.

**Von der Verwaltung der Schlosser-
amts-Sterbekasse.**

§. 3.

Die Schlosseramts-Sterbekasse wird von dem jedesmaligen Aeltermann und den Beisitzern gemeinschaftlich verwaltet, und steht ebenso wie die Amtslade unter der schragenmäßigen Revision und Controlle.

§. 4.

Der Aeltermann führt für die Schlosseramts-Sterbekasse besondere Bücher, welche durchgeschürt sein und von Seiten Eines Edlen Amts-Gerichts besiegelt und attestirt werden müssen.

§. 5.

Das Fundations-Kapital und die eingegangenen Beiträge, so wie überhaupt alle Kassagelder, werden in einer separaten Kasse asservirt, welche in der Amts-Lade niedergelegt wird und beim Aeltermann sich befindet.

§. 6.

Der Verschluß der Kasse geschieht nach denselben Regeln, wie solcher bei der Amts = Kasse stattfindet; es werden nämlich 3 Schlüssel angefertigt, von welchen der Aeltermann und jeder der beiden Beisitzer einen bekommen.

§. 7.

Die vorkommenden Geschäfte führt der Aeltermann gemeinschaftlich und unter gemeinsamer Verantwortlichkeit mit den beiden Beisitzern. Die Führung des Buches und des Protokolls besorgt der jüngste Beisitzer.

§. 8.

Die zum Vermögen der Sterbe = Kasse gehörenden Kapitalien werden nur in Staats = Papieren oder Livländischen Pfandbriefen angelegt und wird namentlich das im §. 1 erwähnte Fundations = Kapital sofort, nach obrigkeitlicher Bestätigung dieser Statuten, in Bank = Billetten zur Verwendung auf Zinses = Zins umgesetzt; wohingegen für die eingegangenen Beiträge, so bald selbige sich bis auf 50 Rbl. S. = Mze. angesammelt haben, Treasor = Scheine angekauft werden müssen.

TRU Raamatukogu

§. 9.

Die Kasse und Bücher der Schlosseramts-Sterbekasse werden alljährlich zum Weihnacht-Quartal abseiten der vom Schlosseramte erwählten Revidenten revidirt, und geschieht solche Revision nach allgemeinen Regeln. Der Revisions-Befund muß in dem Kassabuche gehörig verscriben werden.

Abtheilung III.

**Von den Mitgliedern der Schlosser-
amts-Sterbekasse.**

§. 10.

Weil die Schlosseramts-Sterbekasse aus dem gemeinsamen Vermögen des Amtes fundirt worden, so müssen auch alle vor dem Jahre 1837 in dasselbe aufgenommen gewesenen ehrsamem Mitglieder, so wie deren Ehefrauen, Theil an dieser Kassa haben, und haben selbige nur nöthig, die

in der Abtheilung IV. festgesetzten Beiträge zu leisten.

§. 11.

Dagegen zahlt ein jeder zur Aufnahme sich meldende Meister-Amts-Kandidat, es sei derselbe verheirathet oder unverheirathet, vor seiner Aufnahme ein Eintritts-Geld von fünf Rubel Silb.-Mze., welches unter keinen Umständen creditirt werden darf.

Abtheilung IV.

**Von den Beiträgen für die Schlosser-
amts-Sterbekasse.**

§. 12.

Ein jeder Amts-Meister zahlt quartaliter einen Beitrag von 25 Kop. S.-Mze.

§. 13.

Es läßt sich erwarten, daß ein jedes Mitglied diesen geringfügigen Beitrag zu seinem eigenen Besten, so wie zum Gedeihen der Schlosser-

amts = Sterbekasse als eines wohlthätigen Zweck habenden Instituts, prompt und ohne alles Anmahnen leisten werde. Sollte indeß wider Verhoffen ein oder das andere Mitglied diese Beiträge ein Jahr lang schuldig bleiben, ohne solcher Restanz wegen sich exculpiren zu können, so wird dasselbe ohne Weiteres ausgeschlossen und wird über die solchergestalt stattgehabte Ausschließung binnen acht Tagen Einem Edlen Amtsgericht zur Bestätigung unterlegt.

§. 14.

Würde aber ein Mitglied durch Armuth behindert werden, die erforderlichen Beiträge zu leisten, so werden ihm selbige creditirt und soll der restirende Betrag dereinst bei seinem Absterben von dem statutenmäßigen Leichengelde in Abzug gebracht werden.

§. 15.

Außer den im §. 12 festgesetzten regulairen Quartal-Beiträgen ist jedes Mitglied verpflichtet, bei jedem Sterbefalle einen Leichen-Beitrag von 50 Kop. S.=Mze. zu zahlen.

§. 16.

In Betreff der etwanigen Restanzen dieser Leichen-Beiträge, in Betreff der Ausschließung bös-

williger Restanten und in Betreff des Creditirens der Rückstände der armen und hilfsbedürftigen Mitglieder, gelten dieselben Bestimmungen, welche in den §§. 13 und 14 in Hinsicht der ordinairen Quartal=Beiträge festgesetzt worden sind.

§. 17.

Die im §. 12 und 13 festgesetzten Quartal= und Leichen=Beiträge hat der jedesmalige Jungmeister, falls die desfalligen Summen in den Quartal=Versammlungen nicht sollten eingezahlt werden, von den Mitgliedern einzukassiren, ohne jedoch eine Gratifikation dafür prätendiren zu dürfen.

§. 18.

Damit die Sterbe=Kasse des Rigaschen Schloffer=Amtes ein desto besseres Gedeihen haben möge, so wird hiermit festgesetzt, daß die Hälfte der Meisterstück=Strafgelder und sonstigen schrammähnlichen Poen=Gelder, so wie endlich die Hälfte der Gebühren für Lehrbriefe, dieser Sterbe=Kasse fortan zufließen sollen.

Abtheilung V.

**Von den Leistungen der Sterbe-Kasse
des Schlosser-Amtes.**

§. 19.

Den Hinterbliebenen eines Mitgliedes dieser Sterbe-Kasse wird, falls derselbe noch nicht sechs Jahre beigesteuert hat, eine Summe von 30 Rbl., sobald er aber sechs Jahre und länger Mitglied gewesen, eine von 40 Rbl. als Leihengeld binnen 48 Stunden nach eingetretenem Todesfalle baar auf einem Brette ausgezahlt. Hinsichtlich der gegenwärtigen Stifter wird aber noch festgesetzt, daß auch sie allererst nach Ablauf von sechs Jahren, gerechnet vom Tage der Bestätigung dieser Statuten, einen Anspruch von 40 Rbl. S. Leihengeld haben, während dieser sechs Jahre aber nur 30 Rbl. S. ausgezahlt erhalten.

§. 20.

Wie in Betreff der Sterbegelder aller übrige

gen Sterbe = Kassen, so gilt auch in Betreff der Sterbe = Kasse des Schlosser = Amtes die Festsetzung, daß Niemand, er sei wer er wolle, irgend welche Ansprüche an diese Leichengelder formiren darf. Nur die Sterbe = Kasse allein ist berechtigt, wie in §. 15 festgesetzt worden, Abzüge für Restanzen zu machen.

§. 21.

Sollte mit der Zeit der Fond dieser Sterbe = kasse anwachsen, so wird es der Folgezeit über = lassen, die Leichengelder im Verhältniß des ange = wachsenen Vermögens zu erhöhen.

Abtheilung VI.

Allgemeine Bestimmung.

Es ist zu jeder Zeit verstattet, zweckmäßige Vorschläge zur zeitgemäßen Verbesserung dieser

Statuten zu Hochobrigkeitlicher Bestätigung vor-
zustellen.

Riga, den 21. September 1848.

A. E. F. Engelfohn, Aeltermann, Schlosser.

Carl N. Wischmann, 1. Beisitzer, Schlosser.

Thomas Eck, 2. Beisitzer, Schlosser.

Carl Reinh. Wischmann, Büchsenmacher.

Justus Christian Giffhorn, Schlosser.

Carl Wilhelm Hartung, Büchsenmacher.

David Christian Kühnau, Schlosser.

Friedrich Seeck, Schlosser.

Erhard Koller, Schlosser.

Johann Heinrich Steuer, Schlosser.

Carl Friedrich Heyde, Büchsenmacher.

Hans Jakob Huikel, Schlosser.

Johann Wilhelm Philipp, Schlosser.

Friedrich Holz, Schlosser.

Johann Heinrich Zink, Schlosser.

Johann Friedrich Zink, Schlosser.

Johann Georg Nimann, Büchsenmacher.

Johann Heinrich Feistel, Schlosser.

Jakob Adam Gareise, Schlosser.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Ruessen 2c. 2c. 2c. eröffnet der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das, mittelst Protokolls Eines Edlen Amtsgerichts vom 28. September 1848 vorgestellte, Ansuchen des hiesigen Schlosser - Amtes um Bestätigung der Statuten der von gedachtem Amte errichteten Sterbekasse hiemit zur

Resolution:

daß bemeldete Statuten, nachdem der §. 7 derselben ten. prot. Eines Edlen Amtsgerichts vom 14. Oktober 1848 dahin vervollständigt worden, daß unter dem darin erwähnten Buche das Kassabuch zu verstehen sey, nunmehr auf den Grund des Art. 458, §. 33 Bd. 1. des Provinzialrechtes von dem Rathe zu bestätigen, gleichzeitig aber supplicantischem Amte, wie hiemit geschieht, aufzugeben sei, ein Exemplar dieser Statuten zur Aufbewahrung derselben im innern Archiv einzuliefern.

№ 1608.

Gegeben Riga-Rathhaus, den 9. März 1849.

A. v. Funzelmann, Obersecr.
